

Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
(GVerfRS)

Die Stadt Puchheim erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zusammensetzung des Stadtrates
- § 2 Ausschüsse
- § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung
- § 4 Zahlung der Entschädigung
- § 5 Erster Bürgermeister
- § 6 Weitere Bürgermeister
- § 7 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder
- § 8 Beiräte
- § 9 Entschädigung der Beiräte
- § 10 Inkrafttreten

§ 1
Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister, 30 ehrenamtlichen Mitgliedern und bis zu zwei berufsmäßigen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 15 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Finanz- und Wirtschaftsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Planungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Kultur- und Sportausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

- f) den Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- g) den Ausschuss für städtische Bauten, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- h) den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- i) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a) bis h) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz, der Stadtrat bestimmt ein weiteres Ausschussmitglied zum Stellvertreter.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst für die Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen
Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung übertragen werden (Referenten).

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten

- a) für die Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 60 € je Sitzung. Wird eine Sitzung unterbrochen und am darauffolgenden Tag fortgesetzt, so gilt die Folgesitzung für die Abrechnung als eigene Sitzung,
- b) für auswärtige Tätigkeit im Auftrag des Ersten Bürgermeisters, soweit es sich nicht um eine offizielle Stadtrats- oder Ausschusssitzung handelt, Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz,
- c) für die Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen und an vom Ersten Bürgermeister anberaumten Besprechungen, Ortsbesichtigungen oder Dienstreisen Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles, soweit es sich um Arbeitnehmer handelt. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 14 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, jedoch nur für

Teilnahmen nach Satz 1, die an Werktagen stattfinden und nur für die Zeit vor 17.00 Uhr. Nicht Berufstätige, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten ebenfalls eine Pauschalentschädigung von 14 € je volle Stunde für Teilnahmen nach Satz 1, die an Werktagen vor 17.00 Uhr stattfinden. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt,

- d) wenn sie Mitglieder einer Fraktion oder Ausschussgemeinschaft sind, je nachgewiesener Teilnahme an einer Fraktions- bzw. Ausschussgemeinschaftssitzung eine Entschädigung von 30 €, jedoch jährlich begrenzt auf die Zahl der Sitzungen des Stadtrates zzgl. drei Sitzungen,
- e) wenn sie als Referenten tätig sind, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 70 € monatlich; der/die Seniorenreferent/in erhält zusätzlich 70 € monatlich als besondere Aufwandsentschädigung für Gratulationsbesuche bei Jubilaren,
- f) wenn Jahresrechnungen gem. Art. 103 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft werden, als Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bzw. deren Vertreter für die Teilnahme pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 60 €, als Vorsitzende/r eine Entschädigung von 70 € pro Sitzung. Die Gesamtentschädigung wird fällig mit Vorlage des Prüfungsberichtes an den Stadtrat.
- g) als Fraktionsvorsitzende oder Sprecher von Ausschussgemeinschaften zusätzlich eine Pauschalentschädigung; sie beträgt bei einer Fraktions- bzw. Ausschussgemeinschaftsstärke bis drei Mitglieder 40 €, ab vier Mitglieder 70 € monatlich,
- h) eine Pauschale für die Bereitstellung privater IT-Ausstattung von 10 € monatlich, wenn sie an elektronischer Kommunikation und am Ratsinformationssystem teilnehmen; dieser Betrag erhöht sich um 5 € monatlich, wenn sie auf einen von der Stadt bereit gestellten Tablet-PC verzichten.

§ 4

Zahlung der Entschädigung

- (1) Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses werden nur für nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 2 Buchstaben e), g) und h) werden monatlich ausbezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von drei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in Sonderfällen entscheidet der Stadtrat durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5

Erster Bürgermeister

(1) Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Verwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist berufsmäßiger Beamter auf Zeit.

(2) Die Einstufung des Amtes ergibt sich aus Anlage 1 zum KWBG. Die Dienstaufwandsentschädigung wird festgesetzt auf den jeweils geltenden Höchstbetrag nach Anlage 2 zum KWBG.

§ 6

Weitere Bürgermeister

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Zweiten Bürgermeister, soweit auch dieser verhindert ist, durch den Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Der Zweite und Dritte Bürgermeister sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als Stadratsmitglied (§ 3) zu gewährende Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als Zweiter oder Dritter Bürgermeister; die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt, der im Einvernehmen mit den Ehrenbeamten ergehen muss (Art. 54 Abs. 1 KWBG).

§ 7

Berufsmäßige Stadratsmitglieder

(1) Der Stadtrat kann zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabengebiete berufsmäßige Stadratsmitglieder auf die Dauer von sechs Jahren wählen:

- a) Zentrale Dienste und Soziales (Geschäftsleitender Beamter),
- b) Finanzen und Immobilien (Stadtkämmerer).

(2) Die Einstufung der Beamten ergibt sich aus Anlage 1 zum KWBG. Die Dienstaufwandsentschädigung wird festgesetzt auf den jeweils geltenden Höchstbetrag nach Anlage 2 zum KWBG.

§ 8

Beiräte

Nach Maßgabe besonderer Satzungen können Beiräte eingerichtet werden. Die Beiräte sollen ihre besondere Sachkunde in die Arbeit von Gemeinderat und Verwaltung einbringen.

§ 9

Entschädigung der Mitglieder von Beiräten

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Beiräte erhalten eine Entschädigung von 40 € pro Sitzung für maximal sechs Sitzungen im Jahr. Die Vorsitzenden erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 30 € pro Sitzung, die sie leiten, jedoch für maximal sechs Sitzungen im Jahr.

(2) Diese Entschädigungen werden einmal jährlich zum 01.07. ausgezahlt.

§ 10
Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 5. Mai 2008 außer Kraft. Bis zum 30. April 2014 entstandene Entschädigungsansprüche bleiben unberührt.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 6. Mai 2014 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Puchheim, den 13. Mai 2014

Norbert Seidl
Erster Bürgermeister